

Antrag auf Befreiung von den Vorgaben einer Naturschutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

An das:

Regierungspräsidium Freiburg
Höhere Naturschutzbehörde - Referat 55
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

E-Mail: referat55@rpf.bwl.de

Grundsätzlich zuständig für Befreiungen von Naturschutzgebietsverordnungen bzw. Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg. Einer Befreiung von den Vorgaben einer Naturschutzgebietsverordnung bedarf es beispielsweise bei Kartierungen/Erfassungen, Untersuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken, Aufstellen von Bänken/Schildern, Verlassen der Wege (keine abschließende Aufzählung).

Sollten Sie ein befreiungspflichtiges Vorhaben planen, so richten Sie Ihren Antrag auf Befreiung von den Vorgaben einer Naturschutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bitte an die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

1. Antragsteller/In

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

2. Standortangabe unter Nennung der Flurstücksnummer/ Darstellung einer Karte/ eines Luftbildausschnitts, an welchem das Vorhaben durchgeführt werden soll. (Hinweis: diese Angaben finden Sie unter [https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml!/?](https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml!/))

3. Zeitangaben (Zeitpunkt und Dauer der Vorhabendurchführung)

4. Aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens (Welche Aktivitäten / Tätigkeiten sind geplant? Bitte geben Sie bereits absehbare Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet, bspw. Beschädigung der Vegetation, des Bodens oder des Landschaftsbildes an. Unter <https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/select.aspx> finden Sie die entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen.

5. Angaben zur Art der Durchführung des Vorhabens (z.B. Angaben zur Untersuchungsmethodik, den einzusetzenden Gerätschaften, Nutzung von Fahrzeugen etc.)

6. Fehlende Standortalternativen (Begründung, weshalb das Vorhaben im Naturschutzgebiet verwirklicht werden soll bzw. nicht an anderer Stelle durchgeführt werden kann)

7. Angaben zum Grund und Zweck des Vorhabens (Bitte erläutern Sie, welche öffentlichen und / oder privaten Interessen für die Vorhabendurchführung sprechen. Bei rein privaten Interessen geben Sie bitte an, weshalb aus Ihrer Sicht eine Ablehnung des Antrags zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.)

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller/In

.....

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite **Datenschutzerklärungen** unter:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anlage

Hinweise zum Antragsverfahren

Abschließend möchten wir Sie gerne über folgende Gegebenheiten im Hinblick auf das Antragsverfahren zur Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG informieren:

1. Die Befreiung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührengesetz des Landes Baden-Württemberg (LGebG BW) und der Gebührenverordnung des Umweltministeriums. In manchen Fällen (bspw. bei ehrenamtlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes) ist hingegen eine Gebührenfreiheit vorgesehen.
2. Im Rahmen des Antragsverfahrens sind idR auch die jeweils anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Aufgrund dessen beträgt die Bearbeitungsdauer vier bis sechs Wochen.
3. Gegebenenfalls sind noch weitere Unterlagen für die Genehmigung Ihres Vorhabens erforderlich. Bspw. eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung im Falle der Betroffenheit eines Natura 2000 – Gebietes oder eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei einer möglichen Betroffenheit von streng geschützten Arten.

Regierungspräsidium Freiburg
als höhere Naturschutzbehörde